

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für die

Studienbereiche

Marburg Skills und Interdisziplinarität

in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 37/2022) am 25.04.2022

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/37-2022.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen.....	4
§ 4 Studienberatung.....	4
§ 5 Modulangebot.....	4
§ 6 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	6
§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	6
§ 8 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	6
§ 9 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	7
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 10 Prüfungsausschuss.....	8
§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Modulliste, Import- und Exportmodulliste und Modulhandbuch.....	11
§ 15 Prüfungsleistungen.....	11
§ 16 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten.....	12
§ 17 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	13
§ 18 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	14
§ 19 Familienförderung und Nachteilsausgleich.....	14
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 21 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	15
§ 22 Freiversuch.....	17
§ 23 Wiederholung von Prüfungen.....	17
§ 24 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	17
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	18
IV. Schlussbestimmungen	18
§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	18
§ 27 Inkrafttreten.....	18
Anlage 1: Modulliste	19
Studienbereich ‚Marburg Skills‘.....	19
Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘.....	27
Anlage 2: Importmodulliste	28
Anlage 3: Exportmodulliste	30

Präambel

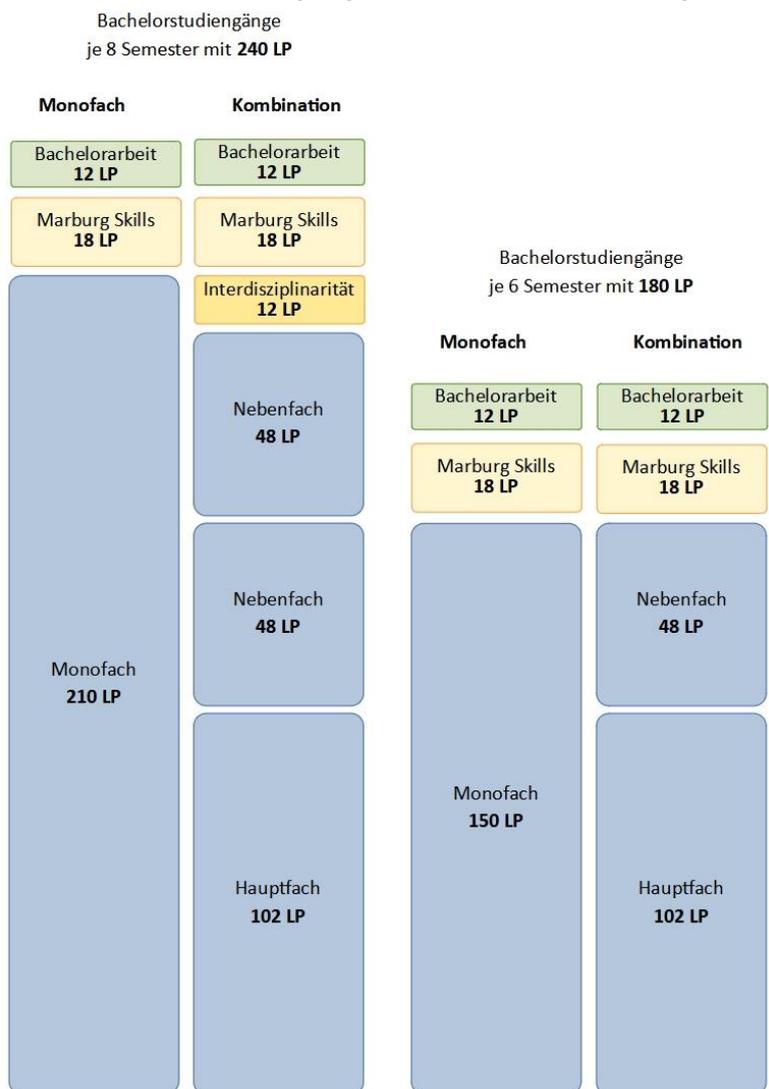
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Module der beiden Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sowie deren Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen. Beide Bereiche speisen sich aus zentralen Angeboten (s. § 5 Abs.1) und dezentral von den Fachbereichen angebotenen Modulen. Zentral angebotene Module sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung, verankert am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften, abschließend geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen abschließend geregelt und in die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität exportiert.

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung basiert auf der Zweiten Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt.

§ 2 Ziele des Studiums der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität

Das Studium des Bereichs Marburg Skills zielt auf den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen. Es ermöglicht eine individuell wählbare Profilierung die sowohl interdisziplinär als auch als eine fachliche Vertiefung gestaltet sein kann auch in interdisziplinären Projektformaten. Das Studium des Bereichs Interdisziplinarität ermöglicht die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit in Projektformaten, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen befassen und konkrete Möglichkeit der Partizipation bieten.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Module des Studienbereichs Marburg Skills müssen von den Studierenden aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge der Philipps-Universität Marburg im Umfang von insgesamt 18 LP absolviert werden. Für Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs ist das Absolvieren des Studienbereichs Interdisziplinarität im Umfang von insgesamt weiteren 12 LP verpflichtend; im Rahmen vorhandener Ressourcen können die Module dieses Bereichs auch Studierenden des sechssemestrigen Kombinationsstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge für den Bereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

(2) Alle Studierende wählen aus dem Studienbereich Marburg Skills maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem dezentralen Angebot der Fachbereiche.

(3) Die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern kann von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Studienberatung für die einzelnen Module wird in der Regel durch die Modulverantwortlichen oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 5 Modulangebot

(1) Im Studienbereich Marburg Skills stehen folgende zentral angebotene Module zur Verfügung:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Marburg-Modul Bereich MarSkills</i>	WP	6	

<i>Train the Trainer – Grundlegende Trainerkompetenzen erwerben</i>	WP	3	
<i>Berufsorientierung im Studium nachhaltig gestalten</i>	WP	3	
<i>Professionell schreiben in Studium und Beruf</i>	WP	3	
<i>MarMento: International Mentoring Skills</i>	WP	3	
<i>Kommunikation in Studium und Beruf</i>	WP	6	
<i>Digital Content – Praktische Medienproduktion</i>	WP	3	
<i>Digital Literacy – Datenkompetenz für Studium und Beruf</i>	WP	3	
<i>Fachsprache der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1)</i>	WP	6	
<i>Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens für Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1)</i>	WP	6	
<i>Wortschatz und Strukturen der deutschen Wissenschaftssprache für Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1)</i>	WP	6	
<i>Academic English (C1)</i>	WP	6	
<i>Academic Writing in English (C1)</i>	WP	6	
<i>Presenting in English (C1)</i>	WP	6	
<i>English for Profession and Career (C1)</i>	WP	6	
<i>Argumenter, discuter et exposer en langue française B1 (niveau seuil)</i>	WP	6	
<i>Entwicklung sprachlich-kommunikativer Kompetenzen im Italienischen: Elementare Sprachverwendung (A2)</i>	WP	6	
<i>Einführung in die japanische Sprache (A1.1)</i>	WP	6	
<i>Español para relaciones profesionales nivel A2</i>	WP	6	
<i>Español para relaciones profesionales nivel B1</i>	WP	6	

Diese Module werden in der Modulliste (Anlage 1) geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt und in den Bereich Marburg Skills exportiert. Das aktuelle Importangebot in beiden Bereichen ist auf der Webseite für die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität (s. § 5 Abs.3) gelistet.

(2) Im Studienbereich Interdisziplinarität stehen folgende zentral angebotene Module zur Verfügung:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Marburg-Modul Bereich Interdisziplinarität</i>	WP	6	

Diese Module werden in der Modulliste (Anlage 1) geregelt. Die dezentral angebotenen Module werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt und in den Bereich Interdisziplinarität exportiert. Das aktuelle Importangebot in beiden Bereichen ist auf der Webseite für die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität (s. § 5 Abs. 3) gelistet.

(3) Allgemeine Informationen sind auf der Webseite für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität unter „<http://www.uni-marburg.de/marskills>“ hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch sowie das aktuelle Importangebot der Fächer einsehbar.

(4) Für die dezentralen Importmodule gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie

Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Webseite (Abs. 3) veröffentlicht. Die Teilnahme an Studienangeboten kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die jeweiligen Regelungen der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(5) Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen. Für die Sicherstellung des zentralen Angebots in den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität trägt die Gesamtuniversität und nicht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften allein die Verantwortung.

§ 6 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 5 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmendenzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 *Allgemeine Bestimmungen* (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 8 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 2 zusammengefasst.

(2) Module aus dem zentralen Angebot der Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 14 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

- 1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.*
- 2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.*
- 3. Module, die*
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder*
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.*
- 4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.*

§ 9 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- 1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;*
- 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;*
- 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;*
- 4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;*
- 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;*
- 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;*
- 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;*
- 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;*
- 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;*
- 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;*
- 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.*

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 14 Modulliste, Import- und Exportmodulliste und Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität absolviert werden können, sind in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die Studienbereiche, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 5. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite veröffentlicht.

(4) Anlage 3 gibt Module für den Export frei.

§ 15 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 16 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Portfolios (als Schreibportfolio, reflektiertes Lehr- und Lernportfolio, Portfolio mit Textproduktion)
- Mentoring-Tagebüchern
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Textproduktion
- schriftliche Erstellung eines Konzeptes

- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
- Einzelprüfung
 - Teilnahme an einer fachlichen Diskussion
- (3) Weitere Prüfungsformen sind
- praktische Durchführung einer Reflexionseinheit
- (4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den *Allgemeinen Bestimmungen*, Anlage 6 statt.
- (6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.
- (7) Für die Importmodule gemäß Anlage 2 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

§ 17 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Portfolios, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 20 bleibt unberührt.

§ 18 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 19 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigem Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Leistungsbewertung und Notenbildung

Alle Module des Bereiches Marburg Skills und des Bereichs Interdisziplinarität werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, d.h. Module werden nicht mit Punkten bewertet (bleiben unbenotet). Benotete Importmodule der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 30 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		

6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	

9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	ausreichend
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Sofern die Vergleichskohorte keine ausreichende Größe erreicht, wird keine Einstufungstabelle erstellt.

§ 22 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) In bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

§ 24 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 23 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 20 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2022/23.

Marburg, den 20.04.2022

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulliste

Studienbereich ‚Marburg Skills‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Marburg Modul Bereich MarSkills <i>Marburg module section MarSkills</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ komplexe Themen in interdisziplinärer Kooperation aufzubereiten, zu präsentieren und zu evaluieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive herauszuarbeiten und anderen zu erklären sowie die Perspektive anderer Disziplinen einzunehmen und zu diskutieren. ➤ in disziplinenübergreifenden Arbeitsgruppen Erkenntnisgewinne zu generieren. ➤ eigenständig die Komplexität einer unübersichtlichen Problemlage zu bewältigen. 	Keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Train the Trainer – Grundlegende Trainerkompetenzen erwerben <i>Train the trainer – acquiring basic training competences</i>	3	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ die eigene Rolle als studentische Lehrende bzw. studentischer Lehrender zu reflektieren. ➤ das eigene Wissen und Können für Peers didaktisch und methodisch aufzubereiten. ➤ gruppendedynamische Prozesse zu verstehen und zu steuern. ➤ Feedback zu geben. ➤ Informationen zu visualisieren. ➤ eine Lerneinheit didaktisch und methodisch zu gestalten. 	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester, Erfahrungen als Tutorin bzw. Tutor von Vorteil	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Berufsorientierung im Studium nachhaltig gestalten <i>Designing professional orientation sustainably during study</i>	3	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich analytisch mit dem eigenen Kompetenzprofil zu beschäftigen und sich ein aussagekräftiges Profil zu erarbeiten. ➤ sich unter Anwendung von zentralen Recherche- und Handlungsstrategien ein grundsätzliches Überblickswissen über relevante Tätigkeitsfelder und dazugehörige Aufgaben anzueignen und dieses Wissen situationsbedingt für die eigene Berufsorientierung zu nutzen. 	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten, z.B. reflektiertes Lehr-/Lernportfolio, Konzeptausarbeitung) oder

				<ul style="list-style-type: none"> ➤ eine fundierte Basis für den eigenen Berufseinstieg zu entwickeln. ➤ sich (kollegial) zu vernetzen und Wissen zur Berufsorientierung aufzubereiten, anderen interaktiv zu präsentieren und zu diskutieren. ➤ erworbene Selbstkompetenz nach außen zu transportieren und für andere unterstützend nutzbar machen. 		Praktische Durchführung einer Reflexionseinheit (10-15 Min.)
Professionell Schreiben in Studium und Beruf Professional writing during study and on the job	3	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schreibprojekte zielorientiert zu planen und im Sinne einer guten wissenschaftlichen und professionellen Praxis umzusetzen. ➤ die Merkmale und Anforderungen unterschiedlicher Textgenres darzustellen. ➤ zielgruppenorientiert, kontextangemessen und strukturiert Texte zu konzipieren und zu formulieren. 	Keine, empfohlen ab dem 2. Semester. Nachweis über Teilnahme an der Selbstlerneinheit	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Schreib-Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder schriftliche Erstellung eines Konzeptes (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
MarMento: Internationale Mentoring Fähigkeiten <i>MarMento: International Mentoring Skills</i>	3	WP	Profilmodul I	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ in internationalen wie interkulturellen Zusammenhängen sicher zu agieren. ➤ die eingeführten Methoden und Arbeitstechniken differenziert anzuwenden und auf deren Grundlage selbstständig, durchdacht und integrativ in ihre Mentoring-Tätigkeit einfließen zu lassen. ➤ Besonderheiten interkultureller Kommunikationsprozesse darzustellen. ➤ komplexe inter- und soziokulturelle Phänomene auf Basis grundlegender Theorien des Mentorings zu nachzuvollziehen, diese anwendungsorientiert und zielgerichtet in die Mentoring-Settings zu übertragen und Konfliktsituationen selbstständig zu lösen. 	Keine, empfohlen ab dem 2. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (2-3 Wochen, 10-15 Seiten) oder Mentoring-Tagebuch (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Kommunikation in Studium und Beruf <i>Communicating for study and vocation</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kommunikationsmethoden begründet auszuwählen. ➤ eigene Moderationen und Diskussionen zielorientiert vorbereiten und durchführen zu können. ➤ Methoden der Konfliktlösung in der Teamarbeit zu benennen und anzuwenden. ➤ konstruktives Feedback zu geben und zu nehmen. 	Keine, empfohlen ab dem 3. Semester	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Studienleistung: Durchführung einer Lehreinheit (15 Min.), Modulprüfung: reflektiertes Lehr- und Lernportfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Digital Content – Praktische Medienproduktion <i>Digital content – practical media production</i>	3	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ grundlegende Werkzeuge und Techniken zur Medienproduktion zu benennen und einzusetzen. ➤ selbstständig die Erstellung von (Lern-)Medien zu planen, diese zu erstellen, nachzubearbeiten und adäquat zur Verfügung zu stellen. ➤ Funktionen und Einsatzzwecke verschiedener (Lern-)Medien und deren Aufbau zu reflektieren. 	keine	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht in den Workshops Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten, inkl. Medienprodukt)
Data Literacy – Datenkompetenz für Studium und Beruf <i>Data literacy – Data competence for study and vocation</i>	3	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Bedeutung von Datenmanagement zu diskutieren und die gesellschaftlichen Konsequenzen der Datafizierung kritisch zu reflektieren. ➤ Anforderungen und Vorgehensweisen darzulegen, um Datenmanagement strukturiert umzusetzen. ➤ Strategien für die praktische Anwendung von Datenmanagement zu entwickeln. ➤ Datenmanagement-Tools für verschiedene Datentypen zu evaluieren, ➤ eigene Daten mithilfe von OpenSource-Tools zu erfassen und zu organisieren. ➤ unstrukturierte Daten aufzuarbeiten, auszuwerten, zu visualisieren und die Datenanalyse nachvollziehbar zu dokumentieren. 	keine, empfohlen ab dem 2. Semester	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)
Fachsprache der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,	Nachweis über DSH/ TestDaF für	Unbenotetes Modul

<p>Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1) <i>Professional language in business studies and social science für students whose L1 ist not German (B2.2/C1)</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Methoden zur effektiven Erschließung und -verarbeitung von Fachtexten auszuwählen und einzusetzen. ➤ authentische Textmaterialien aus ihrem Studienfach zu erschließen. ➤ wissenschaftliche Sprachhandlungen (Definieren, Beschreiben, Zitieren, Kritisieren, Analysieren, Vergleichen), Textverläufe und Argumentationsstrukturen zu erkennen und zu differenzieren. ➤ den allgemein wissenschaftlichen und fachsprachlichen Wortschatz sowie komplexe syntaktische Strukturen in spezifisch erstellten Übungen und in eigenen, studiennahen Texten anzuwenden. ➤ mündliche wissenschaftliche Sprachhandlungen im fachlichen Kontext und studienähnlichen Situationen (Präsentation, Diskussion) angemessen zu realisieren. 	<p>Austauschstudierende alternativ Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis im oberen B2- oder im C1-Bereich.</p>	<p>Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit.</p> <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 75% der Übungen des kursbegleitenden ILIAS-Kurses - mündliche Präsentation zu einem fachlichen Thema (10 - 15 Min.) <p>Modulprüfung: Teilnahme an einer fachlichen Diskussion (30-45 Min., mit vorgegebenen Rollen/ Positionen) oder mündliche Prüfung (10-15 Min.)</p>
<p>Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens für Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1) <i>Basics in academic writing for students whose L1 is not German (B2.2/C1) or in German as a foreign language</i></p>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, in kleineren Schreibprojekten zu allgemeinen wissenschaftlichen Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre Schreibabsicht und ihre eigenen Standpunkte transparent darzustellen. ➤ die Aussagen Dritter korrekt wiederzugeben. ➤ Wortschatz und Strukturen allgemeiner Wissenschaftssprache angemessen anzuwenden. ➤ ihre Entwürfe von Hausarbeiten oder Teilen davon aufgrund ihrer Kenntnis der spezifischen Funktion und Form dieser Textsorte zu überarbeiten. 	<p>Nachweis über DSH/ TestDaF für Austauschstudierende alternativ Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis im oberen B2- oder im C1-Bereich.</p>	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Textproduktionen (jeweils 300-400 Wörter), davon eins nach (Peer-) Feedback nachbearbeitet - Feedback auf eine Textproduktion einer Kommilitonin/eines Kommilitonen <p>Modulprüfung: Klausur (90 Min.)</p>
<p>Wortschatz und Strukturen der deutschen Wissenschaftssprache für Studierende mit</p>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wissenschaftssprachlichen Wortschatz und komplexe syntaktische Strukturen in spezifisch erstellten 	<p>Nachweis über DSH/ TestDaF für Austauschstudierende</p>	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>

anderer Muttersprache als Deutsch (B2.2/ C1) <i>Lexicon and structures of German in academic discourse for students whose L1 is not German (B2.2/C1)</i>				Übungen sowie in eigenen, studiennahen Texten angemessen anzuwenden.	alternativ Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis im oberen B2- oder im C1-Bereich.	Studienleistung: 75% der Übungen des kursbegleitenden ILIAS-Kurses Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Academic English C1 <i>Englisch als Wissenschaftssprache C1</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich mit allgemeinem wissenschaftssprachlichen Wortschatz und wissenschaftssprachlich relevantem Spektrum an Strukturen auszudrücken. ➤ schriftliche Texte mit Fokus auf Lesen zu Studienzwecken zu rezipieren. ➤ mündliche Beiträge innerhalb von englischen Lehrveranstaltungen, u. a. von Fachvorträgen zu verstehen. ➤ mündlich in Seminardiskussionen und ähnlichen akademischen Situationen zu interagieren. ➤ längere Diskussionsbeiträge oder Referate in angemessenem akademischen Englisch zu halten. ➤ innerhalb der Schriftproduktion akademische Texte, je nach Schreibsituation und Textsorte, zu verfassen. 	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem C1 Ergebnis oder Nachweis über die UNICert Stufe II	Unbenotetes Modul Studienleistung: Präsentation (15-30 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio von Audiotexten (2-3 Aufzeichnungen von ca. 2-3 Minuten) Modulprüfung: Klausur (45-60 Minuten) oder Portfolio mit Textproduktion (1-2 Wochen, bis zu 5 Texte von jeweils ca. 250-300 Wörtern)
Academic Writing in English C1 <i>Wissenschaftliches Schreiben in Englisch C1</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb der Schriftproduktion akademische Texte, je nach Schreibsituation und Textsorte, zu verfassen. ➤ innerhalb der Schriftproduktion für die Anfertigung studentischer und wissenschaftlicher Arbeiten angemessen in Stil, Wortwahl und Aufbau anzufertigen. ➤ sprachlich-kognitive Anforderungen zu berücksichtigen, z. B. eine innere Textlogik zu erzeugen. ➤ sprachlich-kulturelle Komponenten (z. B. Konventionen des Textaufbaus und der 	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem C1 Ergebnis oder Nachweis über die UNICert Stufe II	Unbenotetes Modul Studienleistung: Textproduktion (ca. 500-600 Wörter) oder Portfolio mit 3 Textproduktionen (jeweils 150-250 Wörtern) Modulprüfung: Klausur (60 Min.) oder

				Argumentationsstruktur in englischen Texten) zu berücksichtigen.		Textproduktion (1-2 Wochen, ca. 1000-1500 Wörter)
Presenting in English C1 <i>Präsentieren in Englisch C1</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ wissenschaftliche und berufsbezogene Präsentationen sprachlich und strukturell zu analysieren. ➤ komplexere Themen inkl. Unterpunkte, geeignete Beispiele oder Begründungen zu strukturieren. ➤ visuelle Materialien (Tabellen, Grafiken, Präsentationssoftware) einzubeziehen. ➤ fremde und eigene Standpunkte nachvollziehbar darzustellen. ➤ eigene Beiträge klar vorzutragen. ➤ auf Fragen und Aufgreifen von Nachfragen bzw. Anmerkungen des Publikums spontan und flüssig zu reagieren. 	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem C1 Ergebnis oder Nachweis über die UNIcert Stufe II	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat (15-30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (250-300 Wörter) Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
English for Profession and Career C1 <i>Englisch für Karriere und Beruf C1</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ mündlich angemessen in Situationen mit hohem Anspruch (z. B. Bewerbungsgespräche, geschäftliche Besprechungen und Verhandlungen) zu interagieren. ➤ berufliche Fachvorträge zu halten. ➤ in anspruchsvollen beruflichen Situationen (z. B. in abteilungs- und firmenübergreifendem E-Mailverkehr) im adäquaten Ton und angemessenen Stil/Register schriftlich und mündlich reagieren zu können. ➤ in Situationen mit hohem beruflichen Anspruch (z.B. Vorträge im Detail verstehen, Besprechungen in schnellem Sprechtempo und mit häufigem Sprecherwechsel) rezipieren und folgen zu können. ➤ Aspekte der Interkulturalität im anglo-amerikanischen Berufsleben zu erkennen und zu berücksichtigen. 	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem C1 Ergebnis oder Nachweis über die UNIcert Stufe II	Unbenotetes Modul Studienleistung: Präsentation (10-15 Min.) oder mündliche Prüfung (10-15 Min.) Modulprüfung: Klausur (75 Min.) oder Portfolio mit Textproduktion (1-2 Wochen, 2-3 Texte von 200-250 Wörter)
Argumenter, discuter et exposer en langue française B1 (niveau seuil)	6	WP	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl 	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis B1.2	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht

Argumentieren, diskutieren und Darstellen auf Französisch B1				<p>mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf dem Niveau B1 anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre durch die autonome Verwendung der angebotenen E-Learning-Methoden (ILIAS-Selbstlernmodul) ausgebauten multimedialen Sprachlernkompetenzen zielführend einzusetzen. <p>Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.</p>		<p>Studienleistung: Videoreportage (5 Min.) oder Portfolio (5 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Klausur (135 Min.) oder mündliche Prüfung am Ende des Sprachkurses (15-30 Min.)</p>
<p>Entwicklung sprachlich-kommunikativer Kompetenzen im Italienischen: Elementare Sprachverwendung (A2) <i>Development of communicative competence in Italian: Basic language use (A2)</i></p>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Alltagssituationen zu interagieren (Informationsaustausch über Personen, Universität, Ausbildung, Arbeit). ➤ einfache Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu Alltagssituationen, akademischem Kontext und Arbeitswelt schriftlich und mündlich zu produzieren. ➤ ein Projekt zu einem behandelten Thema zu erstellen und zu präsentieren. 	Italienischkenntnisse, Einstufungstest am Sprachenzentrum mit dem Ergebnis A2	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Studienleistung: Präsentation eines eigenen Projekts, Bearbeitung der Hausaufgaben und der digitalen Selbstlerneinheiten (kurze Lektüre, online Übungen).</p> <p>Modulprüfung: Klausur (90 Min.)</p>
<p>Einführung in die japanische Sprache (A1.1) Introduction to Japanese</p>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in einfachen Alltagssituationen mündlich und schriftlich auf Japanisch zu agieren und dabei einfache grammatische Strukturen und Satzmuster anzuwenden. ➤ Unterschiede zwischen der japanischen und der eigenen Kultur darzustellen und das soziale Verhalten von Kommunikationspartnern entsprechend zu interpretieren. 	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistung: Schriftliche Produktionen (zu 4 Themen mit Zielsprache, insgesamt 2 Seiten)</p> <p>Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)</p>

Español para relaciones profesionales nivel A2 <i>Spanish for Profession and Career Level A2</i>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie das spezifische Vokabular in einfachen Routinesituationen des beruflichen Alltags mündlich und schriftlich auf dem Niveau A2 anzuwenden. ➤ die erworbenen soziokulturellen Kenntnisse im alltagssprachlichen und im berufsbezogenen Kontext anzuwenden. ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen. <p>Das Modul orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.</p>	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis A2	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht Studienleistung: Portfolio 1-2 Wochen (6-8 Seiten) Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Español para relaciones profesionales nivel B1 <i>Spanish for profession and career level B1</i>	6	WP	Profilmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie das spezifische Vokabular in Routinesituationen des beruflichen Alltags mündlich und schriftlich auf dem Niveau B1 anzuwenden, ➤ die erworbene Erweiterung der soziokulturellen Kompetenz im berufsbezogenen Kontext anzuwenden, ➤ Lerntechniken zur Effektivierung des selbstständigen Lernens zielführend zu nutzen. <p>Das Modul orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.</p>	Einstufungstest des Sprachenzentrums mit einem Ergebnis B1	Unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht Studienleistung: Portfolio 1-2 Wochen (8-10 Seiten) Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Studienbereich ‚Interdisziplinarität‘

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Marburg Modul Bereich Interdisziplinarität <i>Marburg module section</i> <i>interdisciplinarity</i>	6	WP	Profilmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ➤ komplexe Themen in interdisziplinärer und transdisziplinärer Kooperation aufzubereiten, zu präsentieren und zu evaluieren. ➤ die eigene disziplinäre Perspektive herauszuarbeiten und anderen zu erklären sowie die Perspektive anderer Disziplinen einzunehmen und zu diskutieren. ➤ in disziplinübergreifenden Arbeitsgruppen Erkenntnisgewinne zu generieren. ➤ eigenständig die Komplexität einer unübersichtlichen Problemlage zu bewältigen ➤ den Arbeitsprozess unter dem Gesichtspunkt der Inter- und Transdisziplinarität zu reflektieren. 	Keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (2-3 Wochen, 10-15 Seiten)

Anlage 2: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität (Die konkrete Zuordnung der Module zu den Bereichen Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität ist der Webseite für die Bereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität zu entnehmen.)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Nebenfachteilstudiengang Evangelische Theologie	Religion, Theologie und Gesellschaft	6
	Kultur- und Religionsgeschichte	6

Nebenfachteilstudiengang Germanistische Mediävistik	Einführung in die Germanistische Mediävistik (GM1)	12
	Schriftkultur (GM4)	12
Haupt- und Nebenfachteilstudiengang North American Studies	Introduction to North American Studies	6
	North American Literature and Culture	6
Haupt- und Nebenfachteilstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundwissen Sprache I	6
	Grundwissen Sprache II	6
	Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten	6
	Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft	6
	Hethitisch I	6
	Indogermanische Sprachzweige I	6
	Interdisziplinäres Forschen	6
	Griechische Sprachgeschichte	6
	Lateinische Sprachgeschichte	6

Anlage 3: Exportmodulliste

Die folgenden beiden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge, die noch nicht unter die zweite Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 2021 fallen, absolviert werden, soweit eine Vereinbarung mit dem Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften geschlossen worden ist.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Marburg Modul Bereich MarSkills <i>Marburg module domain MarSkills</i>
Marburg Modul Bereich Interdisziplinarität <i>Marburg module domain Interdisciplinarity</i>